

# **Satzung**

## **des**

## **Krankenpflegevereins**

## **der Pfarrei Eitensheim**

### **§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein der Pfarrei Eitensheim“ (fortan Verein).

Er ist Mitglied der Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V.. Der Verein wird bei der Umsetzung seiner Ziele mit der Caritas-Sozialstation Gaimersheim e. V. sowie dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. kooperieren.

Alle Dienste und Einrichtungen des Vereins sind Werke der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Diensten, Einrichtungen oder Organen des Vereins.

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung, findet Anwendung. Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung, findet Anwendung.

### **§ 2 Zweck, Sitz und Gemeinnützigkeit**

Der Verein mit Sitz in Eitensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Kranken-, Alten- und Familienpflege, der Mildtätigkeit und der Unterstützung eines mobilen Hilfsdienstes im Bereich der Pfarrei, ohne Rücksicht auf Konfession oder Nationalität. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge zum Unterhalt der Sozialstation Gaimersheim e.V..

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe und Unterstützung von Kranken, pflege- und anderweitig Hilfe suchenden Menschen. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die vorgenannten Zwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer

oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaft(en) gemäß § 57 Abs. 3 Abgabenordnung. Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung, nämlich durch Verwaltungsleistungen und Überlassung von Räumen und Pflegehilfsmitteln von der Sozialstation Gaimersheim e. V. bzw. Beratungsleistungen des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e. V.. Der Satzungszweck kann auch durch Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die Sozialstation Gaimersheim e. V., an den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zu den oben bezeichneten steuerbegünstigten Zwecken verwirklicht werden. Der Verein kann seine Zwecke unmittelbar sowie als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne der Abgabenordnung verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein trägt dazu bei, dass für seine Mitglieder die Caritas-Sozialstation Gaimersheim e.V. die Förderung des Wohlfahrtswesens, die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege, der Mildtätigkeit, sowie anderer unterstützender Hilfen erfüllen kann.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten.

Bei der Mitgliedschaft von natürlichen Personen kann es neben einer Einzel- auch eine Familienmitgliedschaft geben. Diese Familienmitgliedschaft schließt folgenden Personenkreis ein: Das namentlich benannte Mitglied, dessen Partner(in) sowie dessen Kinder, solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, und den/die Altenteiler, sofern er/sie im Haushalt des namentlich genannten Mitgliedes wohnt.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die natürlichen Mitglieder erklären mit der Aufnahme gleichzeitig ihre Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband Eichstätt e.V.. Die Mitglieder müssen keine weiteren Beiträge leisten.

## **§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bis spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
- c) durch Ausschluss  
Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- d) durch die Auflösung des Vereins.

Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und zugleich das Geschäftsjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. Die Einladung kann persönlich mit Brief oder E-Mail, Schaukästen im Ort oder Eichstätter- bzw. Donaukurier erfolgen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.



- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Er/Sie bestimmt auch die Art der Abstimmung, soweit nicht eines der anwesenden Mitglieder eine geheime und schriftliche Abstimmung beantragt. Die Mitgliederversammlung gilt als frist- und formgerecht eingeladen, soweit nicht zu Beginn der Versammlung Ladungsmängel durch ein anwesendes Vereinsmitglied gerügt werden. Jede frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes und die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstands sowie des/der Kassiers/Kassiererin,
  - d) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - e) die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß Satzung,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins.  
Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder,
  - h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - i) die Bestellung der Kassenprüfer(innen) (mindestens zwei),
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.  
Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
  - k) die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern von Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben – auf Antrag vom Vorstand
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder einen Mitgliederbeschluss keine andere Regelung getroffen wurde, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ferner kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden. Davon ausgenommen sind die Ansetzung einer Satzungsänderung und die Auflösung des Vereines. Beschlüsse und Anträge sind in ein Protokoll aufzunehmen, das Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Einladung mit der Tagesordnung ist als Anlage dem Protokoll

beizufügen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer(in) und Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können das Protokoll und die Anlagen einsehen.

- (7) Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden Mitgliedern. Im Protokoll ist der Wortlaut der verabschiedeten Satzungsänderung festzuhalten. Dem Protokoll ist die Satzung in der geänderten Fassung beizulegen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 1. und dem/der 2. Kassier(erin)
- dem/der Schriftführer(in)
- zusätzlich höchstens fünf, mindestens zwei Beisitzer(innen)
- dem Ortspfarrer als Präses – kraft seines Amtes

Dem Präses obliegt die liturgisch-pastorale Begleitung der Vereinsarbeit. Er trägt insbesondere Sorge für ein lebendiges Glaubenslebens innerhalb des Vereins. Er achtet darauf, dass die Tätigkeiten des Vereins in Übereinstimmung mit seinem Auftrag als We-senselement und Lebensvollzug der Kirche erfolgen.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach § 26 BGB nach außen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstands können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die Geschäftsführung des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB der aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden besteht, wobei beide Vorstände alleinvertretungsberechtigt sind.

Vorstandssitzungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Sitzungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es ist von dem/der Schriftführer(in) zu erstellen und zu unterzeichnen; ebenfalls von dem/der Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären und das Ergebnis schriftlich festgehalten wird. Die Vorstandssitzung kann auch per Telefon oder Videokonferenz stattfinden.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft die Interessen des Vereins zu vertreten und das Vermögen zu verwalten. Solange eine Aufgabe nicht per Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist, ist der Vorstand zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Planung und Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Erstellung, Führung und Aufbewahrung aller für den Vereinsbetrieb notwendigen Unterlagen, insbesondere eines Mitgliederverzeichnis,
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und eine steuerlichen Maßstäben genügende Buchführung bzw. Kassenführung,
- g) Die Erstellung der Jahresrechnungs- und Tätigkeitsberichte des vergangenen Jahres innerhalb der ersten 5 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres,
- h) das unverzügliche Abstellen der von den Rechnungsprüfern(innen) festgestellten Mängel,
- i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.

Die Organmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt,



soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt, soweit es um die bis zu zehn Mitglieder des Vereins geht (1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Schriftführer(in), 1. Kassier(erin), 2. Kassier(erin), max. 5 Beisitzer – jedoch mind. 2), per Handzeichen, wenn die anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
- (2) Vor der Wahl schlägt der Vorstand einen aus mindestens 2 Personen bestehenden Wahlausschuss vor, dem keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten angehören darf. Die Mitgliederversammlung ist zu befragen, ob gegen die Personen des Wahlausschusses aus der Mitgliederversammlung Einwendungen bestehen. Werden gegen eine oder mehrere Personen aus der Mitgliederversammlung Einwendungen erhoben, stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über diese Personen ab. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand eine Ersatzperson vorzuschlagen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Unter deren/dessen Leitung wird die Wahl des Vorstands durchgeführt.
- (4) Hierbei werden Wahlvorschläge entgegen genommen. Der/Die Vorgeschlagene ist vom Wahlvorstand zu fragen, ob er/sie sich zur Wahl stellt. Den Kandidaten ist die Möglichkeit einzuräumen, sich zur Person und zu ihren Zielsetzungen zu äußern. Die Wahl erfolgt gemäß Absatz 1. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Das gewählte Mitglied ist zu fragen, ob es die Wahl annimmt.
- (6) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist zulässig, sofern das Mitglied für den Fall seiner Wahl vorweg die Annahme der Wahl einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt hat, was dieses Mitglied vor der Durchführung der Wahl der Mitgliederversammlung zu versichern hat.
- (7) Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll zu führen, in das die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Verteilung der Stimmen auf den jeweiligen Kandidaten aufzunehmen ist.
- (8) Die Wahl der Vorstandschaft wird mit der Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand beendet.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Krankenpflegeverein Eitensheim ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- Bankverbindung.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. In diesem Zusammenhang werden die personenbezogenen Daten an den Caritasverband der Diözese Eichstätt e.V. weitergegeben.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

Auf seiner Homepage sowie in Print- und Telemedien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtstag.



Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.

Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung, Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Caritas-Sozialstation Gaimersheim e. V.. Die Caritas-Sozialstation Gaimersheim e. V. hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

## § 13 Haftpflicht- und Unfallversicherung

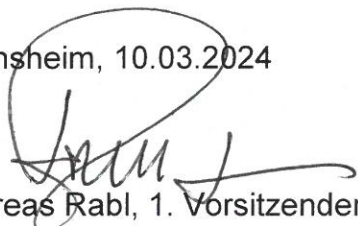
Für die aktiv ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Krankenpflegevereins besteht während dieser Tätigkeit Versicherungsschutz über die Haftpflicht- und Unfallversicherung des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e. V..


## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 in Kraft.


Die Satzung vom 03.05.2022 verliert somit ihre Gültigkeit.


Eitensheim, 10.03.2024

  
Andreas Rabl, 1. Vorsitzender


  
Brigitte Rindlbacher, Schriftführerin

  
Johann Beyerle, 2. Kassier

  
Maria Jakob, Beisitzerin


  
Elisabeth Müller, Beisitzerin

  
Simon Heindl, Präses

  
Elisabeth Moßburger, 2. Vorsitzende

  
Manfred Welsch, 1. Kassier

  
Gisela Beyerle, Beisitzerin

  
Brigitte Koch, Beisitzerin

  
Roswitha Stephan, Beisitzerin